

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. Februar 2025

§ 333

Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung

(Postulat Samuel Zingg, Mollis, und Unterzeichnende «Attraktive Rahmenbedingungen im Bildungsbereich»; Postulat Thomas Kistler, Niederurnen, und Unterzeichnende «Klare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule»)

(Berichte Regierungsrat, 3.12.2024; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 11.12.2024)

Eintreten

Albert Heer, Oberurnen, Kommissionspräsident, beantragt Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. – Die Kommission beantragt mit knapper Mehrheit die Ablehnung der Vorlage, obwohl sie keine einzige Anpassung am regierungsrätlichen Vorschlag vornimmt. Die Begründung liegt darin, dass immer wieder andere Kommissionsmitglieder bei unterschiedlichen Themen dem regierungsrätlichen Vorschlag nicht zustimmen konnten. In der Summe war das Fuder überladen. – In der Kommission wurde ein Antrag auf Nichteintreten gestellt. Dieser wurde damit begründet, dass zuerst das totalrevidierte Gemeindegesetz behandelt werden soll und danach das Bildungsgesetz zu bereinigen ist. Denn das Bildungsgesetz nehme in einigen Artikeln direkt auf das Gemeindegesetz Bezug. Der Antrag wurde schliesslich mit sechs zu drei Stimmen abgelehnt, weil die Anpassungen im Bildungsgesetz durchaus parallel zum Gemeindegesetz vorgenommen werden können. – Obwohl sich die eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung des Departements Bildung und Kultur, der unter anderem alle drei Gemeindepräsidenten, die Schulpräsidien sowie die Hauptschulleiter aller drei Gemeinden angehörten, eindeutig für die Ausgestaltung der Schulkommission als Fachkommission ausgesprochen hatte, kamen dazu in der Kommission Zweifel auf. Kritisiert wurde unter anderem, dass der Gemeinderat die Mitglieder der Fachkommission wählen würde, dass diese Kommission aufgrund ihrer nur noch strategischen Aufgaben uninteressant sei und dass die Zusammensetzung der Fachkommission zu wenig klar sei. Ein Abänderungsantrag zu Artikel 80a, wonach die Wahlkompetenz des Gemeinderates zu streichen sei, wurde knapp mit vier zu fünf Stimmen abgelehnt. – Für die Kommission ist die Altersentlastung wichtig, auch wenn auf die zusätzlichen Mehrkosten von jährlich rund 600'000 Franken für die drei Gemeinden hingewiesen wurde. Einen Abänderungsantrag, wonach die Entlastung nur bei einem Vollpensum gewährt werden soll, lehnte die Kommission knapp mit vier zu fünf Stimmen ab. Artikel 94 Absatz 2 des Bildungsgesetzes regelt lediglich, dass neu ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf eine Entlastung besteht. Die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe der Altersentlastung werden neu in der Verordnung über die Volksschule festgelegt. Diese Verordnungsanpassung wird dem Landrat zur Beratung und Beschlussfas-

sung unterbreitet. – Die Kommission befasste sich kritisch mit der Aufhebung der Klassenuntergrenzen. Die Klassengrößen in der Volksschule werden in der Verordnung über die Volksschule durch den Landrat geregelt. Die entsprechende Verordnungsanpassung wird dem Landrat ebenfalls zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Klassengrößen sind damit nicht Thema der aktuellen Gesetzesrevision. – Intensiv befasste sich die Kommission mit der Frage, was mit Lernenden der Kantonsschule passieren soll, die während der obligatorischen Schulzeit aus rein disziplinarischen Gründen die Kantonsschule verlassen müssen. Der Kommission stand dazu an der Sitzung kein Mengengerüst zur Verfügung. Für den Bericht konnte dieses ergänzt werden: In den vergangenen 15 Jahren kam dieser Fall glücklicherweise nur ein einziges Mal vor. – Zu danken ist Landammann Kasper Becker für die gute Einführung ins Geschäft, Departementssekretär Balz Bänziger für die ergänzenden Informationen zur Vorlage und Jacqueline Paysen-Petersen für die Führung des Kommissionsprotokolls. Besonderer Dank gebührt zudem den Kommissionsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

Marius Grossenbacher, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der Fraktion der Grünen / Jungen Grünen für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen des Regierungsrates aus. – Die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen begrüsst die Umwandlung der bisher nach politischen Kriterien zusammengesetzten Schulkommission in eine Fachkommission. Zwar gibt es auch im Bildungsbereich politische Fragen zu beantworten, etwa bezüglich Budget, Schulstandorte oder Aufsicht. Die strategische Ausrichtung der Schule sollte aber keine politische Frage sein, sondern innerhalb der Vorgaben der Politik die bestmögliche Umsetzung ermöglichen. Dabei müssen auch schulnahe Aspekte berücksichtigt werden. Das kann in der Zusammensetzung der Bildungskommission abgebildet werden. Zu denken ist etwa an eine Vertretung aus dem Bereich der Berufslehre, an jemanden, der beleuchtet, weshalb Lehrer an einer Schule gerne unterrichten, oder an ein Mitglied, das einen direkten Draht in die Politik sicherstellt. Die Argumentation, dass eine von der Gemeindeversammlung gewählte Schulkommission mehr Bürgernähe schafft, stimmt für die heutigen grossen Gemeinden zwar nur bedingt, hat aber wohl einen wahren Kern. Das darf aber nicht das entscheidende Argument sein, die Kommission rein politisch zusammenzusetzen. Das ist kein guter Ansatz.

Priska Müller Wahl, Niederurnen, Kommissionsmitglied, beantragt im Namen der GLP-Fraktion Nichteintreten. – Der GLP-Fraktion geht es auch um die Qualität der Bildung. Die Ziele der beiden Postulate wurden bei weitem nicht erreicht. Das Postulat Kistler fordert die Klärung unklarer Zuständigkeiten. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden Zuständigkeiten jedoch nur verschoben, aber nicht unbedingt geklärt. Einige Verschiebungen von Kompetenzen sind zu begrüßen. Dazu gehört etwa die Verschiebung der Zuständigkeit für die Anstellung der Lehrer. Diese lässt sich aber bereits im Rahmen des geltenden Rechts vornehmen. Andere Anpassungen schaffen hingegen neue Unklarheiten und bedeuten vor allem Umstrukturierungen und Folgekosten für die Gemeinden. Diese sind zu wenig klar und zu wenig diskutiert. Das Postulat Zingg ist in der Vorlage zu wenig berücksichtigt. Dem Fachkräftemangel wird nicht ausreichend entgegengewirkt. Es stellt sich sogar die Frage, ob es der Bekämpfung des Fachkräftemangels tatsächlich dient, wenn man die Lehrer stärker entlastet und dadurch eigentlich noch mehr Fachkräfte benötigt. – Der Landrat trat bereits im 2019 auf eine Änderung des Bildungsgesetzes nicht ein. Damals wie heute gibt es in den Gemeinden unterschiedliche Ausgangslagen. Die Probleme sind vor allem auf kommunaler Stufe zu lösen. Die heutigen Rechtsgrundlagen erlauben das auch. Damals wurde gefordert, zuerst Grundsätzliches – etwa zur Funktion der Bildungskommission – zu diskutieren, bevor das Gesetz angepasst wird. Das gilt auch heute wieder. Die Postulate bieten dazu die Gelegenheit. Es handelt sich nicht um Motionen, die zu einer Gesetzesänderung verpflichten. – Die GLP-Fraktion lehnt eine vom Gemeinderat gewählte Bildungskommission ab. Es ist offen, wieso ein zusätzliches Fachgremium mit nur wenigen Kompetenzen auf strategischer Ebene überhaupt nötig ist und was dieses bewirken kann. Der Kanton verfügt bereits über Fachleute. In kaum einem anderen Bereich gibt es so viele davon. Es stellt sich auch die

Frage, ob die Kommission genügend attraktiv für die gewünschten fachlich qualifizierten Personen ist, wenn diese nichts entscheiden können. Offen ist zudem, ob eine solche Kommission die Qualität fördert, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt und ob nicht die Transparenz reduziert wird. Auch fragte sich die GLP-Fraktion, ob der Zeitpunkt für die Abschaffung der bisherigen Schulkommission gut ist. In Glarus Nord mit 350 Mitarbeitenden im Bildungswesen gibt es sehr instabile Schulleitungen und viele Wechsel im Rektorat. Ist es richtig, diesen Stufen zum heutigen Zeitpunkt viele Kompetenzen zu übergeben und Veränderungen herbeizuführen? Die Qualität und der Erfolg der Umsetzung steht und fällt mit der Stabilität der Schulleitungen und des Rektorats, die für die Umsetzung fähig sein müssen. Sie scheinen aber bereits heute am Anschlag zu sein. Es stellt sich weiter die Frage, ob Entscheidungen qualitativ besser und breiter akzeptiert werden, wenn die Zuständigkeiten an Einzelpersonen delegiert werden. Provoziert man damit nicht eine Zunahme der Rechtsstreitigkeiten und damit mehr Kosten und Verzögerungen? – Die GLP-Fraktion befürchtet, dass die Qualität des Bildungswesens mit dieser Vorlage nicht verbessert wird. Zuerst soll die mit den Postulaten versprochene Auslegeordnung diskutiert werden. Es ist gut zu überlegen, was tatsächlich mehr Qualität im Bildungswesen bringt. Der Landrat sollte auf einen Schnellschuss verzichten, damit später nicht gejammert werden muss, wenn Folgekosten in den Gemeinden auftreten.

Sarah Küng, Glarus, Kommissionsmitglied, votiert für die SP-Fraktion für Eintreten. – Die SP-Fraktion dankt dem Regierungsrat und dem Departement Bildung und Kultur dafür, dass jeweils eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, die sich intensiv mit den Postulaten auseinandergesetzt und Massnahmenvorschläge erarbeitet haben. Dass in diesen Arbeitsgruppen direkt Betroffene vertreten sind und ihre Erfahrung einbringen können, ist wertvoll.

Fritz Waldvogel, Ennenda, Kommissionsmitglied, will wie die Mehrheit der Die-Mitte-Fraktion auf die Vorlage eintreten. – Die Gesetzesänderung ist kein grosser Wurf. Sie beinhaltet aber Antworten auf die eingereichten Postulate, die als erfüllt abgeschrieben werden können. Die Vorlage des Regierungsrates wurde mit breiter Unterstützung der Betroffenen in den Gemeinden und in den Schulen erarbeitet. Es sind kleine, aber notwendige Schritte, um die angespannte Situation in Bezug auf den Fachkräftemangel und die Organisation der Schule etwas zu entspannen.

Hans Jenny, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der FDP-Fraktion für Eintreten aus. – Zwei Vorstösse stiessen die Überarbeitung dieses Gesetzes an. Mittlerweile gibt es zwei unterschiedliche Lager. Für die einen geht die Vorlage zu weit, für die anderen nicht weit genug. – Bereits 2018 wurde unter dem Titel «Zukunft Volksschule» eine Vernehmlassung durchgeführt. Die damalige Vorlage wurde in der Kommission unter der Leitung von Landrätin Priska Müller Wahl breit diskutiert. Im Januar 2019 beantragte ein Landrat, der mittlerweile Gemeindepräsident ist, im Namen seiner Fraktion Nichteintreten. Er begründete dies gemäss Protokoll wie folgt: «Dieses Geschäft gehört in dieser Form einfach nicht an eine Landsgemeinde. Der Antrag des Regierungsrates beinhaltet drei Artikel. Das ist schon relativ wenig, um die Landsgemeinde zu bemühen.» Jetzt liegt eine neue Vorlage vor und es wird wieder Nichteintreten beantragt. Die aktuellen Vorschläge sind aber kleine Schritte in die richtige Richtung. Der schliesslich knapp ablehnende Entscheid der Kommission kam aufgrund völlig unterschiedlicher, sogar gegensätzlicher Haltungen zustande. – Das geltende Gesetz stammt aus der Zeit der Gemeindefusion. Es beinhaltet nach wie vor Bestimmungen, die den Übergang von 20 Schulräten auf die noch drei Schulkommissionen regeln. Die nun vorgesehenen Änderungen sind im Vergleich sanft und sollten als Übergangslösung betrachtet werden.

Markus Schnyder, Oberurnen, unterstützt im Namen der SVP-Fraktion den Antrag auf Nichteintreten; eventualiter werde eine Rückweisung des Geschäfts oder – in nächster Priorität – das Vorziehen der Beratung von Artikel 80a und damit das Führen einer Grundsatzdiskus-

sion über die Schulkommission beantragt. – Ein Nichteintreten wird oft mit fehlendem Handlungsbedarf gleichgesetzt. Das ist vorliegend nicht der Fall. Ein Nichteintreten ist auch nicht als Vorwurf an den Regierungsrat zu verstehen. Der Regierungsrat führte einzig zwei mit der Überweisung der Postulate erteilte Aufträge des Landrates aus. Dessen Vorlage ist zwar ein bisschen mutlos. Das ist aber nachvollziehbar. Zum einen muss er nicht weitergehen, zum anderen wurde auf eine weitergehende Vorlage im 2019 nicht eingetreten. – Angesichts der heutigen Organisation der Schulen, der Gemeinden und des Kantons ist die Schulkommission nicht umzubenennen oder anders zu wählen, sondern abzuschaffen. Sie hat heute keinen Platz mehr. Das wäre eine grundlegende Änderung; es ist allerdings nicht falsch, von der Vorlage des Regierungsrates abzuweichen und in eine andere Richtung zu gehen. Ein Nichteintreten ist nicht zu radikal. Wenn man ein totes Pferd reitet, sollte man absteigen. Die Realität ist zu anerkennen. Verändert sich die Realität, ist es Aufgabe der Politik, darauf zu reagieren. Ein Nichteintreten wäre auch keine Arbeitsverweigerung. Wenn eine kleine Änderung nicht reicht, um auf den richtigen Weg zu gelangen, sondern eine grundlegend andere Richtung einzuschlagen ist, muss man halt manchmal auch einen Schritt zurückgehen. Das wäre nun die Aufgabe des Landrates. – Die Elefanten im Raum wurden im Rahmen der Bearbeitung der Postulate nicht angesprochen. Sie sind auch nicht Gegenstand dieser Postulate. Es wäre allerdings schwach, wenn der Landrat im Wissen um die schwierige Situation der Schulen mit einer oberflächlichen Änderung des Bildungsgesetzes an die Landsgemeinde geht. Gewisse Rahmenbedingungen haben sich aufgrund der Gemeindestrukturereform, aber auch gesellschaftlich verändert. So gibt es zum Beispiel Probleme mit der Zusammensetzung der Klassen. Es gibt Kantone, in denen ein Drittel der Lernenden kein Wort Deutsch spricht. Im Rahmen der Überweisung des Postulats Kistler erwähnte alt Landrat Thomas Kister eine Klasse in Bilten. 21 von 23 Lernenden hätten dort nicht Deutsch als Muttersprache. Solche Ausgangslagen sollte man im Gesetz berücksichtigen. Heute berücksichtigt dieses eine solche Ausgangslage nicht. Eine weitere Tatsache ist der hohe Anteil an Teilzeitbeschäftigten im Bildungsbereich. Das kann ein Vorteil sein, weil Teilzeitbeschäftigte flexibler sind. Auf der anderen Seite gibt es jedoch ein Problem mit dem Berufsauftrag. Entlastungslektionen lösen dieses Problem nicht. Wenn heute jemand fünf Lektionen unterrichtet und fast gleich viel Zeit an irgendwelchen Evaluationen oder Projektarbeiten mitmachen muss, ist das schade um die Ressourcen. Denn diese kommen nicht den Kindern zugute. Auch diesbezüglich sind die Rahmenbedingungen – unter anderem der Berufsauftrag – im Gesetz zu überprüfen. Die Rolle des Departements Bildung und Kultur darf man ausserdem durchaus hinterfragen. Eine starke kantonale Führung kann in einem kleinen Kanton mit nur drei Gemeinden zwar mit Blick auf eine gleichmässige Entwicklung der Volksschule ein Vorteil sein. Wenn man aber zu diesem Schluss kommt, müsste konsequenterweise auf Gemeindestufe ein Rückbau erfolgen und etwa die Schulkommission abgeschafft werden. Auch der integrative Unterricht ist zu hinterfragen. Das wird vorliegend nicht getan, obwohl dieser hinter vorgehaltener Hand von vielen Lehrern als Problem kritisiert wird. – Die Kommissionsarbeit überrascht, auch wenn jetzt erklärt wurde, dass man das Gesetz in der Schlussabstimmung ablehne. Das kommt einem Nichteintreten recht nahe. Dass die Postulate abgeschrieben werden sollen, ist jedoch eigenartig. Tritt der Landrat heute nicht auf die Vorlage ein, sollen die Postulate nicht abgeschrieben werden. Somit wäre klar, dass die Aufträge nach wie vor bestehen. Deshalb gilt auch der Vorwurf, die SVP-Fraktion sehe keinen Handlungsbedarf, nicht. – Die FDP-Fraktion reichte zwei Motionen ein, die zwei der Elefanten im Raum ein Stück weit tangieren. Gleichzeitig will sie jetzt mit einer Gesetzesvorlage an die Landsgemeinde, die diese Themen überhaupt nicht anspricht. Das ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage jetzt zurückzunehmen und die Anliegen der Motionen darin zu berücksichtigen, wäre keine Niederlage. – Es gibt einige kleinere Nebenschauplätze. Die Klassengrößen wurden diskutiert. Vorgesehen ist die Aufhebung der Untergrenze. Das ist richtig. Wenn die Gemeinde zahlt, soll sie auch entscheiden können, wie gross die Klassen sind. Man könnte damit etwa die Schulen im Schwändital oder in Braunwald aufrechterhalten, wenn man das will. Artikel 46 Absatz 2 regelt die Schulstandorte. Wenn die betrieblichen Umstände dies zulassen, kann gemäss der überarbeiteten Bestimmung ein Schulwechsel erfolgen. Wird die Untergrenze für die Klassengrößen aufgehoben, gibt es de facto keine betrieb-

lichen Gründe mehr, die gegen einen Schulwechsel sprechen. Und das würde in der Konsequenz eine freie Schulwahl bedeuten. Solch wichtige Themen müssen gesamtheitlich betrachtet werden. – Ein Zuwarten mit dem Bildungsgesetz bietet Chancen. Im Postulat Kistler geht es um klare Zuständigkeiten. Die Kompetenzen sind heute verteilt: Die Schulkommission sagt, wie gross die Klassen sind und wie viele Klassen geführt werden. Der Gemeinderat und die Stimmberechtigten sprechen das Geld dafür. Das führt bei allen Gemeinden stets zu den gleichen Problemen. Will man diese beheben, muss man diese Kompetenzen vereinigen. Dazu würde sich etwa ein Gemeindeparlament sehr gut eignen, auch wenn man selbst kein grosser Fan davon ist. Gewisse strategische Fragestellungen könnten von einer parlamentarischen Kommission behandelt werden. Die Finanzkompetenzen würden ebenfalls beim Parlament liegen. – Die Bildung ist ein äusserst wichtiges Gut und die Volksschule ist eine grosse Errungenschaft. Kinder aus allen Ethnien und aus allen sozialen Schichten gehen dort zusammen in die Schule. Aktuell liegt ein Memorialsantrag auf dem Tisch, der an diesem Prinzip rüttelt. Eltern liebäugeln angesichts der Situation an der Volksschule mit einer Privatschule. Die Politik muss hier Gegensteuer geben. Stattdessen will sie vorliegend lediglich der Schulkommission einen frischen Anstrich geben und hofft, damit die Probleme gelöst zu haben. Diese Vorlage löst jedoch keine Probleme.

Samuel Zingg, Mollis, Unterzeichner des Postulats Zingg, spricht sich für Eintreten aus. – Dem Postulat Zingg – und der Attraktivität des Glarner Bildungswesens – wurde mit der Verbindung mit dem Postulat Kistler in einer Vorlage und dem Fokus auf Zuständigkeitsfragen kein Gefallen getan. Wichtige Anliegen des Postulats Zingg werden zwar behandelt, allerdings nicht die wichtigsten. In Bezug auf das Postulat Kistler wird unter dem Strich eigentlich nur die Zuständigkeit für die Anstellung der Lehrpersonen entflechtet. Alles andere ist nur eine Frage der Führung durch die verantwortlichen Personen in den Gemeinden. Dazu gehört auch die finanzielle Führung der Schule. Spätestens jetzt ist allen Gemeinderäten klar, dass sie für die finanzielle Führung der Schule zuständig sind. Das war aber bereits bisher so. Wo genau die Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinde wirklich entflechtet wurden, ist nicht nachvollziehbar. Es scheint, als ob hier das Modell der Sekundarstufe II auf die Volksschule übertragen werden soll. Die obligatorische Volksschule ist jedoch nicht mit der nachobligatorischen Sekundarstufe II zu vergleichen. Jeder kann, darf und muss die Volksschule besuchen. Das ist eine grosse Errungenschaft. Die Angebote auf Sekundarstufe II sind hingegen freiwillig. Für die Führung der Schulen auf Sekundarstufe II gibt es teilweise viel offenere Vorgaben als auf Stufe Volksschule. Für das Gymnasium gibt es zum Beispiel keine fixe Lektionentafeln, nur eine Bandbreite für einen gewissen Fächerkanon, der einzuhalten ist. Auf Stufe Volksschule sind hingegen sehr strikte Vorgaben einzuhalten. Das ist auch richtig so. Schliesslich soll die Grundbildung möglichst chancengleich angeboten werden. Es stellt sich die Frage, welcher Kinderarzt oder welcher Psychologe Interesse an einer strategischen Beratung des Gemeinderates bei der Umsetzung von weitgehend festgelegten Vorgaben auf Volksschulstufe hat. Erst recht stellt sich diese Frage, wenn die Bildungskommission analog zum Departement Bildung und Kultur auch noch Vorschläge für eine gute Schulentwicklung macht. Als Vizepräsident des Dachverbands Lehrerinnen und Lehrer Schweiz weiss man, dass kein Tag ohne gut gemeinte Vorschläge zur Verbesserung der Schule vergeht. Die Gesellschaft stellt Anforderungen und die Frage ist, wie die Schule das alles leisten kann. Der Tag hat auch im Bildungswesen nur 24 Stunden. – Das Eintreten auf das Bildungsgesetz ist wichtig. Der Landrat sollte einen Schritt vorwärtsgehen. Der Ersatz der Schulkommission durch eine Bildungskommission ist aber nicht unbedingt ein Fortschritt. Wenn dann auch noch Aufgaben des Departements Bildung und Kultur wie etwa die Evaluation auf die Gemeinden verschoben werden, entstehen im Glarnerland drei kleine Bildungskantone. Das ist nicht im Sinne einer chancengerechten Volksschule. Das Bildungswesen könnte gestärkt werden, indem wichtigen Teilaspekten aus dem Postulat Zingg, etwa der Stärkung der Klassenführungsfunktion oder den Klassengrössen, mehr Gewicht und Priorität eingeräumt würde. Diese Themen werden aber noch in einer Arbeitsgruppe behandelt; die gesetzlichen Anpassungen sind noch nicht aufgegleist. Der Kanton Glarus, der sich mit seinen kurzen Wegen brüstet, wurde inzwischen von den umliegenden Kantonen rechts und links überholt. So haben St. Gallen oder Schwyz Tatsachen geschaffen. Sie entlasteten die

Klassenlehrpersonen massiv. Diese Kantone sind jetzt nicht nur in Bezug auf den Lohn attraktiver, sondern auch in Bezug auf die Arbeitszeit.

Hans Rudolf Forrer, Luchsingen, Arbeitsgruppenmitglied und Unterzeichner des Postulats Kistler, votiert für Eintreten und Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Regierungsrates. – Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe mit den wichtigsten Akteuren von Kanton, Gemeinden und Schulen, unterstützt durch eine externe fachlich gute Leitung und unter Führung von zwei Bildungsdirektoren hielt zahlreiche Sitzungen ab. Sie schuf eine Basis für diese vielleicht kleine Gesetzesänderung. Um diese Arbeit wäre es jammerschade, sollte der Landrat nicht auf die Vorlage eintreten. Ein Nichteintreten versenkt die Vorlage. Es gibt keine Möglichkeit, darauf zurückzukommen oder irgendwelche Aufträge anzuhängen. Will sie die Schulkommission abschaffen, müsste die SVP-Fraktion heute zuerst eintreten und dann Rückweisung beantragen, verbunden mit den genannten Aufträgen. – Diese Vorlage ist zwar kein grosser Wurf. Dennoch können einige Doppelspurigkeiten und Zuständigkeitskonflikte zwischen Kanton und Gemeinden ausgeräumt werden. Überall, wo es mehrere Zuständigkeiten gibt, bleiben gewisse Doppelspurigkeiten bestehen. Die Vorlage stimmt nicht hundertprozentig zufrieden. Persönlich befürwortet man eine Kantonalisierung des Schulwesens, analog zur Kantonalisierung des Sozialwesens im Rahmen der Gemeindestrukturereform. Das Sozialwesen funktioniert gut. Eine solche Kantonalisierung wäre ein sehr grosser Wurf und sicher auch zu diskutieren. Für die Gemeinden ist die heutige Schule aufgrund der begrenzten finanziellen Mittel fast nicht mehr zu finanzieren. Weil der Status quo keine Option ist, ist auch diese bescheidene Vorlage zu unterstützen.

Landammann *Kaspar Becker* beantragt Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zur Vorlage in der Fassung des Regierungsrates. – Es wurde argumentiert, das Fuder sei überladen oder die Vorlage sei zu wenig umfassend. Der Regierungsrat versuchte, Anliegen aus den Postulaten aufzunehmen, gleichzeitig die Vorlage nicht zu überladen, aber trotzdem etwas mehr zu machen als beim letzten Versuch. Der Kommissionspräsident zeigte treffend auf, was heute zur Debatte steht: Der Regierungsrat schlägt einen Ausbau der Altersentlastung der Lehrpersonen vor. Das kostet Geld. Deshalb stellt sich die Frage, wie weit man dabei gehen soll. Der Vorschlag des Regierungsrates ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung und ein wichtiges Zeichen des Landrates an die Lehrpersonen. Weiter beinhaltet die Vorlage eine Änderung im Zusammenhang mit der Schulkommission, die neu Bildungskommission heissen soll. Das Wahlgremium dieser Kommission ist ein grosses Thema. Ob der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung diese Kommission wählt, dürfte nicht die entscheidende Frage sein. Auf kantonaler Ebene gibt es den Kantonsschulrat. Der Regierungsrat wählt dessen Mitglieder aufgrund fachlicher Kriterien. Auch die Mitglieder der Aufsichtskommissionen der Gewerblich-Industrielle Berufsfachschule Ziegelbrücke sowie des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales werden vom Regierungsrat gewählt. Diese Kommissionen funktionieren sehr gut; nicht zuletzt deshalb, weil verschiedene Kompetenzen vertreten sind. Diese zwei zentralen Punkte der Vorlage werden von einer breit abgestützten Arbeitsgruppe mitgetragen. In diese nahmen all jene Akteure Einsitz, die mit den Änderungen leben müssen. Deshalb erstaunt es, dass die Politik die Vorschläge anders beurteilt als die Betroffenen. – In der Kommission wurden verschiedene Anträge gestellt. Dennoch nahm diese keine einzige Änderung an der Vorlage des Regierungsrates vor. Sie lehnte die Vorlage jedoch ab. Wenn es bereits derart schwerfällt, zwei kleine Schritte in die richtige Richtung zu diskutieren, darf man gespannt auf die Debatte sein, wenn die Elefanten im Raum – etwa die Kantonalisierung der Schulen oder die Abschaffung der Schulkommission – tatsächlich einmal thematisiert werden. Heute geht es aber um die ersten, kleinen Schritte. Alt Landrat Thomas Kistler ist mit der Umsetzung seines Postulats gemäss Vernehmlassung einverstanden. Mit ein bisschen Willen zum Kompromiss kann man diese zwei Schritte gehen. Die Vorlage darf durchaus in dieser Form der Landsgemeinde unterbreitet werden. Man wird sehen, wie diese tickt. – Zu danken ist der Kommission unter der umsichtigen und engagierten Leitung von Landrat Albert Heer.

Abstimmung: Der Antrag auf Nichteintreten ist mit 32 zu 25 Stimmen abgelehnt. Auf die Vorlage wird eingetreten.

Detailberatung

Rückweisung der Vorlage

Markus Schnyder beantragt die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, eine breit abgestützte Arbeitsgruppe einzusetzen und eine gesamtheitliche Betrachtung vorzunehmen. – Niemand ist zufrieden, trotzdem will man mit dieser Vorlage an die Landsgemeinde. Das zeugt nicht von einer hohen Qualität der politischen Arbeit. Landrat Hans Rudolf Forrer beklagt, dass die Schule für die Gemeinden fast nicht mehr bezahlbar ist. Gleichzeitig will man aber die Altersentlastung ausbauen, was tendenziell eher zu höheren Kosten als zu Ersparnissen führt. Das ist nicht nachvollziehbar.

Franz Landolt, Näfels, unterstützt den Rückweisungsantrag Schnyder. – Die GLP-Fraktion will zuerst die zwei Postulate im Rat behandeln. Mit einer Rückweisung wird die Vorlage nicht versenkt. Sie ist jetzt aber nicht reif für die Landsgemeinde. Das merkt man am Votum von Landrat Samuel Zingg und nicht zuletzt am Ablehnungsantrag der Kommission. Man kann eine Vorlage doch nicht durchberaten und zuhänden der Landsgemeinde verabschieden, wenn die Kommission die Vorlage ablehnen möchte. So etwas gab es in 30 Jahren Ratszugehörigkeit noch nie. Die Vorlage ist zudem unvollständig, wie das Votum von Landrat Markus Schnyder zeigt. Die grossen Probleme werden nicht angepackt. Die Umwandlung der heutigen Schulkommission in eine Bildungskommission geht in die falsche Richtung. Der Schulkommission werden Kompetenzen entzogen; es entsteht ein zahnloser Tiger und ein weiteres beratendes Gremium. Das ist Alibiübung. Eine Abschaffung der Kommission wäre ehrlicher. Es gibt viele ungeklärte Fragen.

Samuel Zingg kritisiert, dass die Anliegen des Postulats dem Landrat nicht im Rahmen einer Verordnungsänderung unterbreitet wurden. – Die Anliegen des Postulats Zingg hätten auf Stufe landrätlicher Verordnung umgesetzt werden können. Dazu braucht es keine Gesetzesänderung. Es enttäuscht, dass der Regierungsrat keine Änderung der landrätlichen Verordnung, die viel schneller behandeln werden könnte, unterbreitet und das Postulat in diesem Zusammenhang zur Abschreibung beantragt.

Regula N. Keller, Ennenda, spricht sich für die Ablehnung des Rückweisungsantrags aus. – Der Landrat sollte den Spatz in der Hand der Taube auf dem Dach vorziehen. Der Spatz ist nicht schlecht genährt. Vielleicht kann man ihm noch die eine oder andere Feder rupfen oder dazu stecken. Der Taube auf dem Dach sollte jedenfalls nicht länger nachgejagt werden. Der Landrat trat im 2019 bereits einmal nicht auf das Geschäft ein. Auch damals hatte er die Taube auf dem Dach vor Augen.

Nadine Landolt Rüegg, Näfels, unterstützt den Rückweisungsantrag. – Als langjähriges Mitglied der Schulkommission der Gemeinde Glarus Nord begleitete man viele Änderungen im Bildungswesen in der Gemeinde, aber auch von Vorgaben des Kantons. Vorliegend wurden die Mitglieder der Schulkommission aber lediglich einmal eingeladen, um ihre Bedenken zu äussern. Am Schluss wurde der Schulkommission der Entwurf des Berichts der Arbeitsgruppe präsentiert. Die definitive Version dieses Berichts ist nicht öffentlich und steht auch den Ratsmitgliedern nicht zur Verfügung. Das ist schräg. – Die Vorlage führt zu einzelnen Verbesserungen. Allerdings verschlimmbessert sie noch mehr. Deshalb handelt es sich nicht um einen Spatz in der Hand, sondern um einen Schritt in die falsche Richtung. Die Meinungen zur Vorlage gehen auseinander. Der Kommissionspräsident sagte, das Fuder sei überladen. Deshalb werde die Vorlage von der Kommission abgelehnt. Landrat Markus Schnyder möchte gerne eine Totalrevision. Die Anliegen des Postulats Zingg können auf Verordnungsstufe

und in den Gemeinden umgesetzt werden. Deshalb ist es nicht verwunderlich, dass die Gesetzesvorlage das Postulat Zingg nicht stärker berücksichtigt. Man hätte aber dennoch erwähnen können, was noch zu tun ist. Die vorliegende Gesetzesänderung wirkt jedenfalls dem Fachkräftemangel in der Volksschule nicht entgegen. Das ist jedoch eine dringende Forderung, die man nicht auf die lange Bank schieben sollte. Die Verordnungsänderung ist an die Hand zu nehmen, statt mit dieser Vorlage alibimässig eine Anpassung vorzunehmen. Das Postulat Zingg führt sehr viele Anregungen auf, die trotz des Antrags auf Abschreibung des Postulats in der vorliegenden Gesetzesrevision nicht berücksichtigt sind. Zwar werden ein paar kleine Massnahmen, die sich in der Gemeinde umsetzen lassen, genannt. Viele dürften sich darunter aber kaum etwas vorstellen können. Zudem sind auf Gemeindeebene im Moment noch nicht die grossen Würfe vorgesehen. Als der Landrat im September 2023 das Postulat Kistler überwies, war die GLP-Fraktion bereits skeptisch bezüglich der Wirkung einer Gesetzesrevision. Es wurden Schwierigkeiten befürchtet und es wurde konstatiert, dass zuerst die Gemeinden arbeiten müssten. Diese kannten seit der Gemeindestrukturreform bereits viele verschiedene Modelle und Organisationsformen. Es gibt viele Möglichkeiten, die den Gemeinden offenstehen. Sie könnten zum Beispiel den loyalen Mitarbeitern Prämien ausrichten. Das könnte im Personalrecht geregelt werden. Der Ausbau der Altersentlastung hilft hingegen nicht gegen den Fachkräftemangel. – Gemäss dem Postulat Kistler ergibt sich aus der Bestimmung, wonach die Schulkommission für die strategische Führung und die Aufsicht über die Schule in der Gemeinde zuständig ist, ein Konflikt. Es sollen gemäss Postulat Vorschläge für eine klarere Regelung der Kompetenzen erarbeitet werden. Im vorliegenden Geschäft soll nun aus der Schulkommission eine teure Fachkommission werden. Deren einzige Kompetenz ist die strategische Führung. Eine klarere Regelung ergibt sich daraus nicht. Das erkennt man auch an der Synopse. Die wenigen bisher im Bildungsgesetz geregelten Kompetenzen der Schulkommission wurden bloss anderen Stellen zugewiesen. Damit wird kein Problem gelöst. Organisation und Zusammenarbeit sind zu verbessern. Dazu sind entweder detailliertere Regelungen notwendig; oder den Gemeinden ist die Kompetenz zur Regelung zu delegieren. – Mit dieser Gesetzesänderung wird der Lehrpersonenmangel in der Volksschule nicht bekämpft. Die Qualität der Schule wird vermutlich nicht besser, ausser man investiert Geld. Die Gemeinden können diese Aufgabe schon heute kaum stemmen. Das Glarnerland braucht eine starke Volksschule. Mit dieser Vorlage trägt man dazu vermutlich nicht viel bei.

Albert Heer spricht sich gegen die Rückweisung aus. – Eine Rückweisung bringt noch weniger als ein Nichteintreten. Ein Nichteintreten hätte bedeutet, dass eine völlig neue Vorlage ausgearbeitet werden kann. Das wäre eine Möglichkeit gewesen. Mit der Rückweisung müssten dem Regierungsrat jetzt klare Aufträge mitgegeben werden. Der Auftrag, alles nochmals anzuschauen, bringt aber nicht weiter. Man verliert einzig Zeit.

Landammann Kaspar Becker lehnt den Rückweisungsantrag Schnyder ab. – Sollte der Landrat zurückweisen, fehlen klare Aufträge. Auch nach der geforderten gesamtheitlichen Betrachtung wird es unterschiedliche Meinungen geben. – Viele Themen, die heute diskutiert wurden, sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Auch dort werden nicht alle Ziele erreicht werden können. Einen Wal isst man am besten Stück für Stück. Heute ist der erste Bissen zu verspeisen.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Schnyder ist mit 30 zu 25 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Rechtsmittelweg / Klassengrösse

Nadine Landolt Rüegg kritisiert die Ausführungen zum Rechtsmittelweg und zur Klassengrösse. – Die Hauptschulleitung ist letzte Rechtsmittelinstanz der Gemeinde in Sachen Verfügung von Schulleitungen und Lehrpersonen. In Glarus Nord hat man zumindest selbst

noch nie erlebt, dass ein Lehrer eine Verfügung geschrieben hat. Verfügungen der Schulleitung, etwa zur Klassen- oder Stufeneinteilung, werden vom Schulleitungsgremium erlassen. In diesem Schulleitungsgremium ist das Rektorat, wie in Glarus Nord die Hauptschulleitung heisst, involviert, obwohl sie letzte Rechtsmittelinstanz auf Gemeindeebene sein soll. Das fördert das Vertrauen in das Bildungswesen nicht. – Landrat Samuel Zingg wies darauf hin, dass die Klassengrösse in der Verordnung zu regeln sei. Das Postulat Zingg fordert die vereinfachte Bildung von kleineren Klassen und die Delegation des Entscheids darüber an die Gemeinde. Die regierungsrätliche Vorlage äussert sich aber gerade gegenteilig: «Beispielsweise soll die maximale Klassengrösse von 24 generell für alle Stufen bzw. Klassen gelten.» An diesem Maximum wird man sich beim Einsatz der finanziellen Mittel orientieren, gerade wenn der Gemeinderat die Klassenplanung verabschiedet. Es gibt ja keine Schulkommission mehr, die etwas zu sagen hätte. In der Oberschule, in einer Klein- oder in einer Mischklasse kann kein Lehrer 24 Kinder betreuen. Das ist keine Verbesserung der Rahmenbedingungen.

Bericht der Arbeitsgruppe

Priska Müller Wahl kritisiert, dass der Bericht der Arbeitsgruppe zu spät zur Verfügung stand. – Der Bericht dieser breit abgestützten Arbeitsgruppe wurde immer wieder erwähnt. Dieser wurde im Rahmen der Vernehmlassung eingefordert, nachdem der regierungsrätliche Bericht mehrfach darauf verweist. Das wurde abgelehnt und auf die Kommissionssitzung verwiesen. Erst wenige Tage vor der Kommissionssitzung konnte der Bericht eingesehen werden. Es wurde deshalb schliesslich keine einzige Frage zu diesem Bericht, der die Grundlage für die ganze Vorlage bildet, diskutiert.

Ordnungsanträge

Markus Schnyder beantragt, es sei die Beratung von Artikel 80a des Bildungsgesetzes vorzuziehen, um damit eine konzeptionelle Grundsatzfrage vorab klären zu können.

Nadine Landolt Rüegg unterstützt den Ordnungsantrag Schnyder und beantragt ihrerseits, auch die Beratung von Artikel 81 des Bildungsgesetzes vorzuziehen.

Fridolin Staub, Bilten, fordert eine klare Abgrenzung zwischen Gemeinde und Kanton. – Artikel 80a Absatz 2 der Vorlage beinhaltet eine neue Dimension: Der Regierungsrat will in Zukunft einem Gemeinderat sagen, was dieser zu tun hat. Die Staatsebenen damit noch stärker zu vermischen, ist nicht korrekt. Was dort geregelt wird, ist heute schon Tatsache: Ein zuständiges Mitglied wird als Bildungskommissionspräsidentin oder Bildungskommissionspräsident bestimmt. Dieses tauscht sich regelmässig mit dem Departement aus. Die Erfahrung als Gemeindepräsident zeigt, dass auf diesen Ebenen unterschiedlich gearbeitet und sehr viel vermischt wird. Deshalb ist nun mindestens in diesem Punkt ein Zeichen zu setzen.

Landammann Kaspar Becker weist mit Blick auf das Votum des Vorredners auf die Oberaufsichtsfunktion des Departements Bildung und Kultur im Schulwesen hin und hält fest, dass tiefgreifende Eingriffe in die Vorlage allenfalls eine Überprüfung der gesamten Vorlage notwendig machen könnten. – Gegen die Ordnungsanträge ist nichts einzuwenden. Es ist gut, wenn die zentrale Frage geklärt wird, bevor alle anderen Punkte diskutiert werden. Wenn nun aber ganze Artikel aus der Vorlage gestrichen werden, wäre der weitere Fahrplan für diese Vorlage zu überprüfen. Nach einer allfälligen radikalen Anpassung der Vorlage bereits in zwei Wochen die zweite Lesung durchzuführen, würde mit Blick auf die Landsgemeinde ein ungutes Gefühl hinterlassen. Da müsste sich der Regierungsrat und vielleicht auch die Kommission Zeit nehmen, um zu prüfen, ob die Vorlage noch stimmig ist.

Abstimmungen:

- Der Ordnungsantrag Schnyder zu Artikel 80a ist mit 44 zu 13 Stimmen angenommen.

- Der Ordnungsantrag Landolt Rüegg zu Artikel 81 ist mit 41 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Artikel 80a; Gemeinderat

Yvonne Carrara, Mollis, Kommissionsmitglied, beantragt die Streichung von Artikel 80a aus der Vorlage. – Der SVP-Fraktion ist es wichtig, den Grundsatzentscheid über die Notwendigkeit einer Bildungs- oder Schulkommission bzw. deren Aufgaben zu treffen. Auf Basis dieses Grundsatzentscheids kann der Landrat die Vorlage weiterbearbeiten. Diese Diskussion ist heute zu führen.

Fridolin Staub unterstützt den Antrag Carrara. – Dass das Departement Bildung und Kultur für die Oberaufsicht zuständig ist, ist unbestritten. Man würde sich aber wünschen, dass diese Pflicht auch wahrgenommen wird und nicht einfach an möglichst viele Ebenen – etwa den Gemeinderat – delegiert wird. – Ob man es will oder nicht: Die Gemeinden weisen unterschiedliche Führungssysteme auf. Der Kanton sowie die Gemeinden Glarus und Glarus Süd kennen ein Departementssystem; Glarus Nord hat hingegen ein Ressortsystem. Die Rolle der Gemeinderäte in Glarus Nord ist nicht dieselbe wie in den anderen Gemeinden. Deshalb ist es unpassend, wenn der Kanton via Artikel 80a Absatz 2 des Bildungsgesetzes eine bestimmte Rolle verordnen möchte.

Roland Goethe, Glarus, unterstützt namens der FDP-Fraktion den Antrag von Kommission und Regierungsrat zu Artikel 80a wie auch zu Artikel 81. – Die geplante Umgestaltung der Bildungskommission in eine strategische Fachkommission ist ein sinnvoller und zukunftsorientierter Schritt. Die Form der Fachkommission erwies sich bereits in anderen Bereichen wie etwa bei der Kantonsschule als äusserst erfolgreich. Durch die Fokussierung auf strategische Aufgaben wird eine noch gezieltere und effizientere Arbeit möglich, was letztlich der Qualität der Entscheidungen im Bildungswesen zugutekommt. Die Wahl der Mitglieder auf Basis ihrer fachlichen Expertise durch den Gemeinderat stellt sicher, dass die Kommission mit qualifizierten Fachkräften besetzt wird. Diese verfügen über das notwendige Know-how, um fundierte Entscheidungen zu treffen. Das ist ein grosser Vorteil im Vergleich zur bisherigen Wahl durch die Stimmberechtigten, die weniger gezielt auf fachliche Kriterien ausgerichtet ist. Zusätzlich wird die Reduktion der Zahl der Sitzungen dafür sorgen, dass die Kommission effizienter arbeiten kann, ohne dass dies die Qualität der Arbeit beeinträchtigt. Weniger Sitzungen bedeuten nicht weniger Engagement, sondern eine konzentrierte und strategische Arbeit, die mehr Wirkung erzielen wird. Mit der Umbenennung in «Bildungskommission» wird die Ausrichtung noch einmal klarer unterstrichen und die Bedeutung einer strategischen und modernen Bildungspolitik aufgezeigt. Diese zukunftsweisende Reform ist zu unterstützen; der Antrag auf Streichung ist abzulehnen. Die geplante Änderung ist eine klare Stärkung der Bildungslandschaft. Sie bietet die Möglichkeit, mit einer gut besetzten, strategisch ausgerichteten Fachkommission noch gezielter und professioneller an der Gestaltung des Bildungswesens zu arbeiten. Das ist ein richtiger Schritt für die Zukunft der Kinder und für die Entwicklung der gesamten Gesellschaft. Dieser zukunftsweisende Weg ist weiterzugehen. Es ist gemeinsam dafür zu sorgen, dass die Bildungskommission in bestmöglicher Form arbeiten kann. – Auch Artikel 81 ist unverändert zu belassen. Die Artikel 80a und Artikel 81 stehen miteinander im Zusammenhang und sichern ein zukunftsorientiertes Gesetz.

Nadine Landolt Rüegg unterstützt den Antrag Carrara und beantragt eventualiter einen neuen Absatz in Artikel 81 mit folgendem Wortlaut: «Die kommunalen Ausführungsbestimmungen definieren das Wahlorgan oder die Wahlbehörde.» Artikel 81 Absatz 1 soll inhaltlich bisherigem Recht entsprechen. – Zunächst wollte die GLP-Fraktion lediglich die Wahlkompetenz des Gemeinderates in Artikel 80a streichen. Eine Bildungskommission im Sinne der Vorlage kann man aber gerade so gut ganz kippen. Denn sie hat keine Kompetenzen. Aus persönlicher Sicht kann man sich aber dem Antrag Carrara anschliessen. Die Gemeinden kennen jetzt schon verschiedene Modelle. Unter Umständen werden mit dieser Vorlage

funktionierende und gut etablierte Strukturen über den Haufen geworfen. – Das künftige Gemeindegesetz sieht für die Gemeinden verschiedene Organisationsformen vor. Die Gemeinden sollen bei Fachkommissionen selber entscheiden können, wer sie wählt – wobei es in Parlamentsgemeinden Sinn ergibt, eine Schul- oder Bildungskommission dem Parlament zuzuordnen. Dasselbe Ziel verfolgt die allfällige Ergänzung von Artikel 81 mit einem neuen Absatz, der die Regelung der Kompetenz zur Wahl der Bildungskommission den Gemeinden überlassen will. Eine für alle Gemeinden einheitliche Lösung ist schwierig, gerade wenn das Gemeindegesetz so viele Organisationsformen zulässt. – Der Vergleich mit den kantonalen Schulen hinkt. Der Kantonsschulrat entspricht in keiner Art an der Schulkommission. – Die in dieser Vorlage vorgesehene Bildungskommission hat keinerlei Kompetenzen. Sie ergibt in dieser Form weder Sinn, noch ist sie attraktiv. Es stellt sich die Frage, woher angesichts dessen das Engagement für die Arbeit in dieser Kommission kommen soll. Künftig soll die Bildungskommission für die strategische Führung zuständig sein. Gerade das hat bisher aber – gemäss dem Postulat Kistler – anscheinend zu Konflikten geführt. Ausserdem ist eine strategische Führung nach Vorgaben des Kantons – dieser macht heute schon strategische Vorgaben – sowie des Gemeinderates ohne Einfluss auf die Finanzierung sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Der Katalog im regierungsrechtlichen Antrag enthält Aufgaben ohne Substanz wie die Beratung des Gemeinderates oder die Kenntnisnahme des Budgets. Fraglich, ob es dazu eine Fachkommission braucht. Bereits im geltenden Bildungsgesetz sind der Schulkommission nur sehr wenige Aufgaben explizit zugeordnet; die Mehrheit davon sinnvollerweise. In Glarus Nord hat die Schulkommission noch weitere Entscheidungsbefugnisse etwa betreffend Schulwegentschädigung, Schulraumbestellung, Vorberatung und Antragstellung zu Reglementen usw. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben müsste bei Zustimmung zur regierungsrätlichen Vorlage in der Gemeinde neu geregelt werden. Das ist an sich kein Problem. Die Ressourcen für diese Aufgaben müssen aber auch vorhanden sein. Zu den Entscheidungen, die jetzt im Bildungsgesetz geregelt sind, aber verschoben werden, gehören etwa jene betreffend früherer Schuleintritt, Schulausschluss oder Schulortwahl. Diese Entscheidungen sind nicht unproblematisch und weisen ein Konfliktpotenzial auf. Eine Kommission fällt einen solchen Entscheid zwar nicht besser als die operative Schulführung. Aber es ist oft eine Erleichterung, wenn heikle Entscheidungen von einem Gremium abgesegnet werden. Diese Rückendeckung fällt mit der regierungsrätlichen Vorlage völlig weg. Ausserdem ist dort vorgesehen, dass solche Entscheidungen oft von einer Person gefällt werden können. Das darf nicht sein. Nicht im Bildungsgesetz explizit festgeschrieben, aber in allen Gemeinden Usus ist, dass die Klassenplanung von der Schulkommission verabschiedet wird. Diese bildet eine Grundlage für das Budget. Dort geht es um die Bewilligung von kleineren Klassen oder die Zuteilung der Ressourcen einer Heilpädagogin. Es stellt sich die Frage, wie das in Zukunft laufen soll. Entweder gibt es einfach ein Budget des Gemeinderates und die Schulleitung schaut, wie sie damit klarkommt. Oder der Gemeinderat befasst sich mit der Klassenplanung. Beide Lösungen führen nicht zu einer Verbesserung.

Markus Schnyder weist darauf hin, dass Zustimmung zum Antrag Carrara weitere Anpassungen der Vorlage erfordern würde. – Die Schulkommission wurde im Kontext der Gemeindestrukturereform als verbindendes Element eingeführt. Die neue Bildungskommission ist jedoch eine Alibiübung. Sie hat ausschliesslich beratende Funktion. Der Gemeinderat hat aber bereits heute bei jedem Entscheid die Möglichkeit, eine Fachmeinung einzuholen. Das muss nicht ins Gesetz geschrieben werden. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird nur ein neues Problem geschaffen. Der Antrag Carrara ist konzeptioneller Natur. Wird er angenommen, muss man auch nicht mehr über Artikel 81 diskutieren. Die heutige Situation würde bestehen bleiben. Dazu muss man die Vorlage überarbeiten. Es wäre jedoch unseriös, auf die zweite Lesung hin die Vorlage umfassend anzupassen. Deshalb wäre eine Rückweisung der Vorlage auch vorzuziehen gewesen. Sollte der Antrag Carrara obsiegen, müssten alle Fragen, welche die Schulkommission tangieren, in der zweiten Lesung beraten werden.

Samuel Zingg erkundigt sich zur Absicht hinter dem Antrag Carrara. Es sei unklar, ob damit die Schulkommission in der bisherigen Form weitergeführt oder ob diese abgeschafft werden soll.

Yvonne Carrara hält an ihrem Antrag zu Artikel 80a fest und bemängelt die Formulierung in Artikel 81 Absatz 1 – Die SVP-Fraktion will die Diskussion über die Bildungskommission und deren Aufgaben führen. Die heutige Schulkommission hat komplett andere Funktionen. Es stellt sich die Frage, wer die heutigen Aufgaben der Kommission wahrnimmt, wenn die neue Bildungskommission nur noch beratende Funktion hat. Landrat Fridolin Staub vermutete, dass die Aufgaben wohl auf den Gemeinderat übergehen. Eine Rückweisung hätte ermöglicht, diese Frage seriös zu diskutieren. Auch in der Kommission wurde dieses Thema zu wenig diskutiert. Der Bericht der Arbeitsgruppe stand der Kommission erst fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung. – Streicht der Landrat Artikel 80a, muss das Gesetz nochmals seriös überarbeitet werden. Es sollte nicht unter Zeitdruck zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet werden. – Artikel 81 Absatz 1 darf nicht in der vorgeschlagenen Form verabschiedet werden. Gemäss dieser ist die Schulkommission zuständig für die strategische Führung der Gemeinde. Das kann aber nicht deren Aufgabe sein. Eine solche Formulierung führt zu Diskussionen.

Hans Jenny befürwortet den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – In der SVP-Fraktion gibt es einerseits ein Lager, das keine Kommission mehr möchte, und andererseits ein Lager, das den Status quo erhalten möchte. Das letztere will keine Entwicklung. Die FDP-Fraktion will jetzt wenigstens einmal den Spatz in der Hand. Dass heute die Zeit für den grossen Schritt noch nicht gekommen ist, spüren wohl alle.

Albert Heer beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Kommission erhielt den Bericht der Arbeitsgruppe, der die Basis für die Gesetzesrevision war, tatsächlich erst spät. Das Landratsbüro ist gebeten, diesen auf die zweite Lesung hin zu verteilen. Wäre der Bericht etwas früher zur Verfügung gestanden, wäre allen klar, welche Vorteile klar für eine Fachkommission sprechen. – Die Streichung von Artikel 80a würde die Vorlage über den Haufen werfen. Der Landsgemeinde würde ein Chaos unterbreitet. Die Kommission diskutierte Artikel 80a lediglich in Bezug auf das Wahlorgan der Bildungskommission. Eine diesbezügliche Anpassung kann man durchaus diskutieren.

Landammann *Kaspar Becker* hält am Antrag von Regierungsrat und Kommission fest. – Die Diskussion dreht sich eigentlich um die Frage, ob es eine Schulkommission – unabhängig von deren Bezeichnung und deren Aufgaben – braucht. Die zweite Frage ist jene nach dem Wahlgremium. Artikel 80a wird nun als Gelegenheit genutzt, um die Kommission zu versenken. Würde diese Bestimmung gestrichen, müsste man nochmals über die Bücher gehen. Die Landsgemeinde 2025 würde diese Vorlage nicht beraten. Je nach Ausgang der Abstimmung würde deshalb ein Ordnungsantrag gestellt. Der Antrag von Kommission und Regierungsrat ermöglicht den Schritt hin zu mehr Professionalisierung. Es geht nicht einfach nur um einen neuen Anstrich.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Carrara mit 31 zu 24 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Nadine Landolt Rüegg möchte auf Artikel 80a zurückkommen.

Die *Vorsitzende* stellt fest, dass das Rückkommen unbestritten ist.

Nadine Landolt Rüegg beantragt, es sei die Wahlkompetenz des Gemeinderates in Artikel 80a Absatz 1 zu streichen und die Bestimmung somit wie folgt neu zu formulieren: «Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die Qualität der Schule und beschliesst auf Antrag der Hauptschulleitung das Schulbudget. Er ist Anstellungsinstanz der Hauptschulleitung.» –

Die Zustimmung zu diesem Antrag ist Voraussetzung für den bereits gestellten Antrag zu Artikel 81.

Hans Rudolf Forrer spricht sich für Artikel 80a in der Fassung von Kommission und Regierungsrat aus. – Früher bestand der Kantonsschulrat aus ehemaligen oder aktiven Mitgliedern des Landrates. Dieser war auch Wahlgremium. Dann wollte man mit der Zeit gehen und etwa auch die Perspektiven der abnehmenden Stufen wie etwa der pädagogischen Hochschulen oder der Wirtschaft aufnehmen. Deshalb ging die Wahlkompetenz auf den Regierungsrat über. Wäre sie beim Landrat verblieben, hätte das Parlament weiterhin die eigenen Mitglieder gewählt. Nimmt man nun dem Gemeinderat die Wahlkompetenz weg, ist die Bildungskommission kein Fachgremium mehr. Solange es kein Gemeindeparlament gibt, wird sonst nur die Gemeindeversammlung Wahlgremium sein können. Und dadurch gibt es wieder politische Wahlen. De facto würde also das bisherige System mit der politisch zusammengesetzten Schulkommission bestehen bleiben.

Nadine Landolt Rüegg geht auf das Votum des Vorredners ein. – Die Wahl durch den Gemeinderat wird nicht per se abgelehnt. Aber die Gemeinden haben unterschiedliche Organisationsformen. Deshalb soll die Gemeinde selbst bestimmen können, wer wählt. Diese kann immer noch den Gemeinderat als Wahlgremium vorsehen. Beantragt ist lediglich eine offene Formulierung.

Fridolin Staub beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 80a Absatz 2: «Ein zuständiges Mitglied wird als Bildungskommissionspräsidentin oder Bildungskommissionspräsident bestimmt.» – Der Vorschlag von Kommission und Regierungsrat ist nicht kompatibel mit dem Ressortsystem der Gemeinde Glarus Nord.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Landolt Rüegg mit 41 zu 12 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Hans Rudolf Forrer spricht sich betreffend Artikel 80a Absatz 2 für den Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Das Präsidium der Bildungskommission muss mit dem Departement Bildung und Kultur reden können. Der Antrag Staub ist nicht nachvollziehbar. Selbst wenn die Passage gestrichen wird, reden die Bildungskommission und das Departement miteinander. Wird sie beibehalten, ist klar, dass die beiden Akteure miteinander sprechen müssen – unabhängig vom jeweiligen System in der Gemeinde.

Landammann *Kaspar Becker* erachtet es als nicht entscheidend, ob der Austausch zwischen dem Präsidium der Bildungskommission und dem Departement Bildung und Kultur gesetzlich vorgeschrieben ist. – Selbst wenn der Antrag Staub angenommen würde, werden das Departement und die Vertretung der Schulkommission miteinander reden. Vorliegend handelt es sich um eine Klarstellung im Gesetz.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Staub mit 34 zu 19 Stimmen bei 4 Enthaltungen.

Artikel 81; Bildungskommission

Die *Vorsitzende* stellt fest, dass der Antrag Landolt Rüegg zu Artikel 81 hinfällig wurde.

Yvonne Carrara beantragt folgende neue Formulierung von Artikel 81 Absatz 1: «Die Bildungskommission ist dem Gemeinderat zugeordnet und zuständig für die strategische Führung *der Schule* in der Gemeinde. Sie berät den Gemeinderat und die Hauptschulleitung und erfüllt die ihr durch dieses Gesetz und seine kantonalen und kommunalen Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben.»

Hans Rudolf Forrer unterstützt den Antrag Carrara, da dieser einen Fehler korrigiere.

Landammann *Kaspar Becker* signalisiert Einverständnis mit dem Antrag Carrara. – Da es sich um das Bildungsgesetz handelt, erschien klar, dass es um die Führung der Schule geht. Eine klarere Formulierung wird gerne umgesetzt.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Carrara mit 2 zu 53 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Artikel 45; Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lernenden

Samuel Zingg beantragt namens der SP-Fraktion die Streichung des letzten Satzes von Artikel 45 Absatz 4 und somit folgende neue Formulierung: «Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die Hauptschulleitung dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die Hauptschulleitung stattdessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die Hauptschulleitung teilt ihre Entscheidung dem Departement in jedem Fall mit; den zuständigen Stellen im Sozial-, Kindes- und Erwachsenenschutzwesen jeweils dann, wenn dies angezeigt erscheint.» – Das Bildungsgesetz widerspiegelt eine Haltung gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Diesen soll eine möglichst gute Grundausbildung zukommen. Die Frage ist nun, wie mit Jugendlichen, die in ihrer pubertären Phase die im Schulbetrieb geltenden Normen und Grenzen nicht einhalten können, umgegangen wird. In der Volksschule sucht man nach Lösungen auf dem gleichen Bildungsniveau. Manchmal ist es ein Klassenwechsel, manchmal ein Schulwechsel, manchmal sind es andere Lösungen. Mit dem zur Streichung beantragten Satz gibt es aber für eine einzelne Bildungsstufe, die Kantonsschule, eine andere Lösung: die Versetzung in ein tieferes Bildungsniveau. Fraglich, ob das eine gute Lösung ist, gerade angesichts des Fachkräftemangels und des Braindrains. Die Kantonsschule soll – wie die anderen Schulen auch – bei disziplinarischen Verstößen prüfen, wie sie sicherstellen kann, dass der Schüler oder die Schülerin weiterhin auf ihrem Bildungsniveau beschult wird. Es wäre sonderbar, wenn diese Lernenden leistungsmässig zurückgestuft werden und im Extremfall dann über eine Prüfung wieder zurück an die Kantonsschule gelangen. Ziel ist, den Kindern und Jugendlichen auch in einer schwierigen Zeit eine Beschulung auf dem ihnen angemessenen Niveau zu ermöglichen. Es geht dabei explizit nicht um Lernende der Sekundarstufe II, die freiwillig ist. Diese können von der Schule ausgeschlossen werden, sollten sie sich nicht an die Regeln halten wollen.

Nadine Landolt Rüegg unterstützt den Antrag Zingg und erkundigt sich zu den Zuständigkeiten. – Dass die Hauptschulleitung der Gemeinde zuständig sein soll für Alternativbeschulungen, wenn es zu einem Disziplinarproblem im Untergymnasium bzw. während der obligatorischen Schulzeit kommt, ist störend. Auch gemäss Antrag Zingg hält die Bestimmung nach wie vor fest, dass die Hauptschulleitung dafür Sorge, dass die ausgeschlossenen Lernenden ihre Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt können. Wäre da nicht – analog zu Artikel 45 Absatz 3 – zu ergänzen, dass bei kantonalen Schulen die Schulleitung zuständig sei?

Albert Heer hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Diese Diskussion nahm in der Kommission relativ viel Raum ein. Die Kommission hatte kein Mengengerüst, wusste also nicht, wie oft solche Fälle vorkommen. Deshalb wurde das Thema eingehend diskutiert. Die Frage war, wie mit einem Schüler der Kantonsschule umgegangen wird, der zwar alle Leistungsanforderungen erfüllt, aber aus rein disziplinarischen Gründen von der Schule fliegt. Es gibt zwei Möglichkeiten: Entweder wird der Betroffene an die Sekundarschule seiner Gemeinde verwiesen. Dort kommt wieder die Gemeinde für die Kosten auf. Das ist der heutige Regelfall. Die zweite Variante ist, den Schüler weiterhin auf seinem

Leistungsniveau zu beschulen. Das ist aber nur an einer ausserkantonalen Kantonsschule möglich. Die Gemeinde müsste die betroffene Person also an eine ausserkantonale Kantonsschule schicken und dies finanzieren. Nach einer langen Diskussion entschied die Kommission in einer knappen Abstimmung, die bisherige Regelung zu belassen. Dass solch ein Fall überhaupt eintritt, ist sehr selten. In den letzten 15 Jahren gab es einen Fall während der hier relevanten obligatorischen Schulzeit. Der Landrat kann entscheiden, wie er möchte. Es handelt sich um eine Glaubensfrage. Der Entscheid macht das Gesetz weder besser noch schlechter.

Nadine Landolt Rüegg erachtet ihre Frage nicht als geklärt, verzichtet aber auf einen Antrag.

Landammann *Kaspar Becker* geht auf die Voten der Vorredner ein. – Es geht vorliegend um die obligatorische Schulzeit, also das Untergymnasium. In der Volksschule besteht die Möglichkeit, einen Schüler von der einen Gemeinde in eine andere zu verschieben. Es gibt hingegen nur eine Kantonsschule. Würde man einen von der Kantonsschule ausgeschlossenen Schüler auf dem gleichen Niveau weiterbeschulen wollen, so müsste dies ausserkantonale erfolgen. Das kostet.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Zingg mit 40 zu 15 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Artikel 53; Soziale Massnahmen

Sarah Küng beantragt im Namen der SP-Fraktion die Rückweisung von Artikel 53 an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, zuhanden der zweiten Lesung eine Formulierung von Absatz 2 zu unterbreiten, welche die Erstattung der Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durch ein Gremium und nicht durch die Hauptschulleitung vorsieht. – Es soll nicht eine Einzelperson eine Anzeige bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erstatten müssen. Eine Einzelperson ist exponierter und daher anfälliger für Angriffe als ein Gremium. Solche Angriffe können nach einer Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde durchaus vorkommen. Einzelpersonen sollen nicht ohne Not zur Zielscheibe gemacht werden. – Die Schulleitung muss mit der Familie des allenfalls gefährdeten Kindes weiterhin zusammenarbeiten. Für die Zusammenarbeit ist ein möglichst intaktes Vertrauensverhältnis essenziell. Bei einer Meldung durch die Schulleitung sind ein Vertrauensverlust und eine daraus resultierende Weigerung zur Zusammenarbeit seitens der Erziehungsberechtigten vorprogrammiert. Das ist dem Kindeswohl, um das es hier geht, abträglich.

Andreas Luchsinger, Riedern, verweist auf die Debatte zur Änderung des Polizeigesetzes im Bereich häusliche Gewalt, in der von der linken Ratshälfte das möglichst rasche Ergreifen von Massnahmen zum Ziel gesetzt worden sei; diesem Ziel laufe eine Besprechung in einem Gremium zuwider.

Sarah Küng geht auf das Votum des Vorredners ein. – Es geht nicht um das Besprechen eines Entscheids, sondern um das Unterzeichnen. Eine Unterschrift kann heute schnell eingeholt werden. Die Rückweisung soll einzig bezwecken, dass der Entscheid nicht von einer Einzelperson zu unterzeichnen ist. Wenn ein Gremium von einer Schule die Mitteilung erhält, dass eine Anzeige an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig ist, wird es diese Mitteilung nicht hinterfragen, sondern auf die Mitarbeitenden der Schule vertrauen und handeln.

Landammann *Kaspar Becker* hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Die Kommission diskutierte dieses Thema ausführlich. Sie kam zum Schluss, dass das Anliegen nicht zielführend ist. Hier sind mitunter schnelle Entscheide erforderlich. In gewissen Funktionen müssen nun einmal Entscheidungen gefällt werden, die nicht allen passen. Es kann

auch nicht sein, dass eine weitere Person nur pro forma unterschreibt. Man sollte wenigstens lesen, was man unterzeichnet. Zugunsten des Kindeswohls muss der Hauptschulleiter diese Verantwortung übernehmen.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Küng ist mit 9 zu 48 Stimmen abgelehnt.

Artikel 46; Schulort, Schultransport

Der Landrat kommt auf Antrag von Landrat Markus Schnyder auf Artikel 46 zurück.

Markus Schnyder beantragt, es sei der erste Teilsatz in Artikel 46 Absatz 2 zu streichen und die Formulierung zu bereinigen. – Artikel 46 Absatz 2 regelt unter anderem, dass der Schulort auf Gesuch hin gewechselt werden kann, sofern der Schulbetrieb dies zulässt. Als Präsident der Schulkommission befasste man sich immer wieder mit der Frage, ob ein Kind ausserhalb der Wohngemeinde beschult werden darf. In der Gemeinde Glarus wurden solche Gesuche in der Regel abgelehnt, das Departement Bildung und Kultur stimmte ihnen jedoch meist zu. Das Departement begründete jeweils, dass die Klassengrössen dies zulassen würden. Die Klassengrössen waren mithin der einzige Faktor, der massgebend war. Wenn nun künftig die Untergrenze für die Klassengrösse aufgehoben wird, bedeutet das de facto eine freie Schulwahl. Diese ist zu verhindern. Dazu ist der erste Teilsatz von Artikel 46 Absatz 2 zu streichen und die Bestimmung entsprechend – allenfalls durch die Kommission – neu zu formulieren. Wenn die Schulen die Gesuche bewilligen, könnten Schüler abwandern. Gesuche wurden meist mit der Arbeitstätigkeit in einer anderen Gemeinde begründet. Die Eltern wollten ihre Kinder an den Arbeitsort mitnehmen und diese dort beschulen lassen. Das ist nicht gut. Vorsicht ist geboten. Der Landrat wäre gut bedient, wenn die Kommission diese Bestimmung nochmals genau prüft.

Landammann *Kaspar Becker* geht von einem Missverständnis aus und macht den Rückzug des Antrags beliebt. – Tatsächlich geht es in Richtung liberale, elternfreundliche Lösung. Für die Bewilligung des Schulbesuches ausserhalb der Gemeinde ist jedoch die Hauptschulleitung der Wohngemeinde zuständig. Der von Landrat Markus Schnyder zur Streichung beantragte Teilsatz betrifft nur Schulwechsel innerhalb der gleichen Gemeinde. Innerhalb der Gemeinde besteht also Flexibilität, wenn der Schulbetrieb dies zulässt. Das Departement kann nicht einen Linthaler Schüler nach Bilten schicken. Es handelt sich also um ein Missverständnis.

Markus Schnyder hält an seinem Antrag fest. – Es gibt einen Beschluss des Departements Bildung und Kultur, der es einem Schwander Kind entgegen der Haltung der Schulkommissionen von Glarus und Glarus Süd erlaubt, in Glarus beschult zu werden. Dieser Fall löste bei der Gemeinde Ängste aus. Es wurde befürchtet, dass die Eltern ihre Kinder am Arbeitsort beschulen lassen, wenn ihnen die angestammte Schule nicht mehr passt. Das ist eine gefährliche Tendenz. Es gab im Departement Bildung und Kultur Kräfte, die diese Entwicklung bewusst wollten. Deshalb kommt das Thema nun politisch aufs Tapet. Letztlich entscheidet das Departement Bildung und Kultur über Beschwerden. Und dieses lässt solche Schulwechsel zu, wenn der Schulbetrieb nicht dagegenspricht.

Landammann *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat und hält fest, dass er das vom Vorredner beschriebene Vorgehen nicht gutheisse. – Es handelt sich offenbar um einen Einzelfall. Es ist umso wichtiger, dass der Artikel in der Fassung von Kommission und Regierungsrat im Gesetz bleibt. Denn dieser beschreibt, wie in solchen Fällen entschieden wird.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Schnyder mit 31 zu 25 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Artikel 80; Departement

Barbara Rhyner, Elm, beantragt die Streichung des ersten Satzes von Artikel 80 Absatz 2 sowie folgende neue Formulierung der Bestimmung: «Es kann für spezifische Anliegen der Schulentwicklung Beratung anbieten oder vermitteln.» – Im neuen Artikel 80a wird der Gemeinderat als Verantwortlicher für die Schulqualität bezeichnet. Der neue Artikel 81a beauftragt zudem die Hauptschulleitung mit der Entwicklung und Sicherung der Schul- und Unterrichtsqualität. Unter Ziffer 2.2 des Kommissionsberichts lässt sich lesen, wie man sich das genau vorstellt. Dass auch noch das kantonale Departement Aufgaben im Bereich der Schulqualität haben soll, entspricht nicht dem Anliegen des Postulats Kistler, das klare Zuständigkeiten im Bereich der Volksschule fordert. Auch wenn der vorliegende Antrag nicht in erster Linie aus Spargründen gestellt wird, so steht diese Aufgabe des Departements auch in finanzieller Hinsicht quer in der Landschaft. Sie kann weggelassen werden. Dadurch lässt sich auch der Automatismus der kantonalen Evaluationen vermeiden. Die bisherigen Diskussionen haben gezeigt, dass nicht noch zusätzliche Ebenen eingebaut werden sollen, die sich mit den gleichen Fragen beschäftigen.

Albert Heer lehnt den Antrag Rhyner ab. – Artikel 80 ist nicht Bestandteil der Vorlage. Er ist folglich weder im regierungsrätlichen Bericht enthalten, noch wurde er in der Kommission diskutiert. Inhaltlich würde die Anpassung zu einer Verschiebung der Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinden führen. Zusätzlicher Stellenbedarf und zusätzliche Kosten bei den Gemeinden wären die Folge. Dass die Aufgabe der Qualitätssicherung beim Departement angesiedelt ist, garantiert einheitliche Standards im ganzen Kanton. Uneinheitliche Standards können nicht im Interesse des Kantons sein. Eine Verschiebung dieser Aufgaben vom Kanton zu den Gemeinden würde zudem höchstwahrscheinlich zu einer Verletzung des Harmos-Konkordats führen. In diesem Konkordat wird verlangt, dass der Kanton und auch der Bund ein wissenschaftlich gestütztes Monitoring über das Bildungssystem führen.

Landammann Kaspar Becker beantragt Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission. – Es ist irritierend, dass nach der Vernehmlassung und nach der Kommissionssitzung neue Bestimmungen zum Thema werden. In sachlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass der Kanton Glarus bei einer Annahme des Antrags Rhyner gegen das Harmos-Konkordat verstossen würde.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Rhyner mit 39 zu 15 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Artikel 81a; Hauptschulleitung

Toni Gisler, Linthal, beantragt namens der SVP-Fraktion die Streichung von Artikel 81a aus der Vorlage. – Die bestehenden Strukturen sollen belassen werden. Den Gemeinden soll offengelassen werden, wie sie ihre Schulleitungen im Detail regeln. Artikel 81a schafft auf Gesetzesstufe weitere, zusätzliche Ebenen, die den Gemeinden zusätzliche Mehrkosten bescheren. Dieses Thema fand in der bisherigen Diskussion nicht statt, ist aber sehr wichtig. Das Gesetz muss offen und kurz sein. Die bestehende offene Regelung funktioniert.

Albert Heer lehnt den Antrag Gisler ab. – Der Landrat hat nun in Artikel 80a die Aufgaben des Gemeinderates und in Artikel 81 jene der Bildungskommission definiert. Nun muss er doch auch noch festlegen, was die Hauptschulleitung zu tun hat. Er kann nicht einfach ein Akteur aus dem Gesetz streichen.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Gisler mit 38 zu 18 Stimmen.

Artikel 82; Schulleitung

Hans Rudolf Forrer stellt mit Blick auf Artikel 82 zuhanden des Protokolls fest, das mit «Schulleitung» nicht die Versammlung aller Schulleitungspersonen, sondern die einzelne Person, die Schulleiterin oder der Schulleiter, gemeint ist.

Artikel 94; Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen

Rafaela Hug, Schwanden, beantragt namens der FDP-Fraktion folgende neue Formulierung von Artikel 94 Absatz 2: «Lehrpersonen haben bei gleicher Besoldung nach erfüllttem 60. Altersjahr Anspruch auf eine Entlastung. Der Landrat regelt das Weitere.» – Das Bildungswesen steht vor grossen Herausforderungen. Der Lehrpersonenmangel ist real und für das Bildungswesen ein grosses Problem. Der Landrat muss sich heute aber fragen, wo der Handlungsbedarf am grössten ist. Aus Sicht der FDP-Fraktion muss oberste Priorität sein, junge Lehrpersonen für den Kanton Glarus zu gewinnen; junge, ausgebildete und gute Leute, die bereit sind, aktiv am Schulhausleben teilzunehmen und somit die Zukunft der einzelnen Schulhäuser zu prägen. Der Lehrerberuf ist im Kanton Glarus für junge Menschen unbedingt attraktiver zu gestalten. Die begrenzten Mittel müssen gezielt, effizient und mit der obersten Priorität im Hinterkopf eingesetzt werden. Vorliegend geht es um die Frage, ob die Altersentlastung bereits ab dem 55. Altersjahr zu gewähren ist. Damit lassen sich aus Sicht der FDP-Fraktion aber keine junge Lehrpersonen in den Kanton Glarus locken. Man könnte nun argumentieren, dass die frühere Altersentlastung heute und später dann noch zusätzliche Massnahmen zugunsten junger Lehrpersonen beschlossen werden könnten. Aktuell kann sich der Kanton Glarus das aber nicht leisten. Bereits die Kosten für die ausgebaute Altersentlastung belaufen sich auf rund 600'000 Franken. Beschliesst der Landrat heute die ausgebaute Altersentlastung, fehlen diese Mittel andernorts. Diese werden aber dringend benötigt, um junge Lehrkräfte zu gewinnen und diese langfristig im Beruf zu halten. Ausserdem sind auch jene Massnahmen, die derzeit noch in einer Arbeitsgruppe erarbeitet werden, zu finanzieren. Aktuell gibt es beispielsweise das Problem, dass immer mehr Lehrpersonen keine Klassenführungsfunktion mehr wahrnehmen, sondern nur noch Fachlehrperson sein wollen. Es steht im Raum, die Entlastung der Klassenlehrpersonen anzupassen. Auch das wird nicht günstig sein. Diese Massnahmen fördern die Attraktivität des Lehrerberufs aber viel effizienter als eine frühere Altersentlastung. Deshalb sollte der Landrat heute die Prioritäten zugunsten von dringenderen und effizienteren Massnahmen setzen.

Nadine Landolt Rüegg spricht sich für Zustimmung zum Antrag Hug aus. Eventualiter sei die Sachüberschrift von Artikel 94 wie folgt neu zu formulieren: «Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen der Volksschule» – Die GLP-Fraktion ist sehr skeptisch, dass der Ausbau der Altersentlastung eine wirkungsvolle Massnahme gegen den Lehrpersonenmangel ist, zumal auch Absatz 4 gestrichen werden soll. Die Gemeinden holen sogar die pensionierten Lehrer zurück, weil keine anderen Lehrer verfügbar sind. Die langjährigen Lehrpersonen können gar nicht von der Entlastung profitieren, weil man sie braucht. Sie werden dann einfach Überstunden machen müssen. Die GLP-Fraktion würde angesichts dessen dafür plädieren, dass die Gemeinden für loyale, langjährige Lehrpersonen eine Prämie vorsehen können. Dadurch werden jene Lehrpersonen mit einem Zustupf entlastet, die jetzt all die unausgebildeten Lehrpersonen mittragen müssen. Für den Fall, dass der Landrat nun die Altersentlastung ab 55 Jahren vorsieht und damit das Glarner Gesetz an jenes der Nachbarkantone angleicht, stellt die GLP-Fraktion den Eventualantrag. Schon heute kann man die Arbeit der Lehrpersonen an der Oberstufe und im Untergymnasium nicht miteinander vergleichen. In der Volksschule entsprechen aktuell 28 Lektionen plus zwei Präsenzlektionen einem Vollzeitpensum. Selbst wenn die Lektionentafel angepasst wird, verbleiben noch 28 Lektionen. Demgegenüber muss eine Lehrperson an der Kantonsschule aktuell für ein Vollzeitpensum nur 23 Lektionen unterrichten. Das sind auch nach einer allfälligen Streichung der Präsenzlektionen in der Volksschule noch fast 20 Prozent weniger. Das entspricht in einem anderen Job einem

Tag pro Woche. Zudem sind sehr wenige Stellen an kantonalen Schulen ausgeschrieben. Diese können zudem besetzt werden. Der Kanton Glarus ist im Bereich der kantonalen Schulen also offensichtlich ein attraktiver Arbeitgeber und weit weg vom Fachkräftemangel. Deshalb ergibt eine zusätzliche Entlastung für Lehrpersonen an kantonalen Schulen keinen Sinn. Der Arbeitsmarkt fragt schlicht nicht danach. Weiter sieht Artikel 94 vor, dass die Gesamtarbeitszeit im Berufsauftrag geregelt wird. Dieser Berufsauftrag soll überarbeitet werden. Der Weg geht in Richtung Jahresarbeitszeit und mehr Führungskompetenzen bei den Schulleitungen in diesem Bereich. Der Berufsauftrag gilt aber nur für Lehrpersonen der Volksschule. Es kommt in Artikel 94 deshalb zu einer Vermischung von Regelungen betreffend die Volksschule und solchen betreffend die kantonalen Schulen. Diese beiden Situationen sollten jedoch separat beurteilt werden. In der Sachüberschrift von Artikel 94 soll klargestellt werden, dass sich diese Bestimmung nur auf die Volksschule beziehen. Der positive Nebeneffekt dieser kleinen Anpassung sind Einsparungen von vermutlich rund 0,5 Millionen Franken pro Jahr. Die Lehrpersonen, die im fraglichen Alter sind, profitierten früher vom automatischen Stufenanstieg. Sie sind bereits heute schon relativ gut entlohnt.

Franz Freuler, Glarus, beantragt die Streichung der Änderung von Artikel 94 Absatz 2 aus der Vorlage und damit den Verbleib beim bisherigen Recht, das eine Altersentlastung nur für Lehrpersonen im Vollpensum vorsieht. – Der Lehrermangel ist ein Problem. Dieses gibt es auch deshalb, weil viele Lehrer nicht mehr Vollzeit arbeiten. Es wäre wichtig, einen Anreiz für die Übernahme eines Vollpensums zu schaffen. Dadurch müssten weniger Lehrer gesucht werden; vielleicht würde man sie auch eher finden. – Im Kanton Zürich betrug das durchschnittliche Pensum der Lehrer vor ein paar Jahren gemäss Medienberichten 67 Prozent. Es darf davon ausgegangen werden, dass das im Kanton Glarus nicht anders ist. Es mag sein, dass die Belastung so gross ist, dass man als Lehrer einfach nicht mehr ein Vollpensum haben möchte. Vielleicht verdient man aber auch genug, um nicht 100 Prozent arbeiten zu müssen. Es stellt sich nun die Frage, ob der Landrat Leute belohnen möchte, die nur 60 oder 70 Prozent arbeiten und damit genug verdienen. Zu belohnen sind viel eher jene, die bis 55 oder 60 in einem Vollpensum arbeiten, etwas auf die Seite legen und vielleicht in Frühpension gehen.

Albert Heer hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Von einer Erhöhung der Altersgrenze auf 60 Jahre ist abzusehen. Es geht vorliegend nur um das Alter, ab dem eine Lehrperson einen Anspruch auf Entlastungslektionen erhält. Wie viele das sind, regelt der Landrat auf Verordnungsstufe.

Landammann *Kaspar Becker* spricht sich für Zustimmung zum Antrag von Regierungsrat und Kommission aus. – Die Frage der Altersentlastung kann diskutiert werden, ohne dass Änderungen das Gesetz über den Haufen werfen würden. Tatsächlich muss auch den jungen Lehrpersonen Sorge getragen werden. Es wurde argumentiert, dass durch eine Erhöhung der Altersgrenze auf 60 Jahre Mittel für andere Massnahmen zur Verfügung stünden. An dieses Argument würde bei Annahme des Antrags Hug zu gegebener Zeit erinnert. Die älteren Lehrpersonen dürfen aber auch nicht vergessen werden. Dort hätte der Landrat eine Möglichkeit, auf Verordnungsstufe einen Schritt zu machen. Eine Erhöhung der Altersgrenze auf 60 Jahre würde diese Möglichkeit vereiteln. Dabei bedeutet bereits die beantragte Änderung keine sehr grosse Entlastung und damit keine grosse Steigerung der Attraktivität. Die Nachbarkantone trafen bereits Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität. Der Kanton Glarus wurde links und rechts überholt. Im Bereich der Altersentlastung könnte Glarus nun ein bisschen aufholen. Die Ablehnung der Senkung der Altersgrenze wäre deshalb nicht nur gegenüber den älteren Lehrpersonen, sondern auch gegenüber den jüngeren ein schlechtes Zeichen.

Abstimmungen:

- In der Eventualabstimmung obsiegt der Antrag Hug über den Antrag Freuler mit 34 zu 20 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

- Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Hug mit 26 zu 28 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Die *Vorsitzende* weist darauf hin, dass sich der Eventualantrag von Landrätin Nadine Landolt Rüegg somit erübrigt hat.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.